



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.433/2-V/4/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

53 - GE 2 87	
Datum:	21. OKT. 1987
Verteilt:	23. OKT. 1987 <i>ja</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

St. Portner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines
8. zusätzlichen Beitrages zur Internationalen
Entwicklungsorganisation (IDA)

Als Anlage übermittelt der Verfassungsdienst seine
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf.

19. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
SPRINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Rathausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.433/2-V/4/87

**An das
Bundesministerium für
Finanzen**

1015 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**00 0312/11-V/1/87
3. August 1987**

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines
8. zusätzlichen Beitrages zur Internationalen
Entwicklungsorganisation (IDA)**

**Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt der
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:**

Zu § 1 Abs. 2:

Dieser Absatz sollte wie folgt lauten:

**"Die Republik Österreich wird die Verpflichtungserklärung zur
Leistung des Beitrages in der in Abs. 1 genannten Höhe
gegenüber der Internationalen Entwicklungsorganisation
abgeben."**

Zu den Erläuterungen

Zum Allgemeinen Teil:

**Unter Hinweis auf die Note des Verfassungsdienstes vom
27. August 1987, GZ 670.213/1-V/4/87, wonach es sich bei der
zusätzlichen Beitragsleistung Österreichs an eine
internationale Finanzinstitution um einen Akt der
Privatwirtschaftsverwaltung handelt, für den - im vorliegenden
Fall - Art. III des Abkommens und die entsprechenden Beschlüsse
des Gouverneursrates auf Kapitalerhöhung an sich eine**

- 2 -

ausreichende gesetzliche Grundlage darstellen, andererseits aber an der bisherigen Praxis, derartige zusätzliche Beitragsleistungen jedenfalls auch durch Gesetzesbeschluß zu normieren, nichts geändert werden soll, sollte der vorletzte Absatz - abweichend von allen bisherigen Formulierungen diesbezüglicher Erläuterungen - wie folgt formuliert werden:

"Der bisherigen, langjährigen Praxis entsprechend, soll zusätzlich zu dem in Gesetzesrang stehenden Art. III des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation, BGBl. Nr. 201/1961, der Kapitalerhöhungen durch Zweidrittelbeschluß des Gouverneursrates vorsieht, und dem durch Art. 9 Abs. 2 B-VG gedeckten Beschluß des Gouverneursrates auf Kapitalerhöhung eine zusätzliche Beitragsleistung jeweils auch vom Gesetzgeber beschlossen werden."

Zu § 1 Abs. 1:

Dem zweiten Absatz sollte folgender Satz angefügt werden:

"Der bisherigen, langjährigen Praxis entsprechend, ist die vorgesehene zusätzliche Beitragsleistung auch durch den Gesetzgeber zu beschließen."

Zu § 1 Abs. 2:

Die Erläuterungen zu diesem neu formulierten Absatz müßten wie folgt lauten:

"Bei der gegenüber der Internationalen Entwicklungsorganisation abzugebenden Verpflichtungserklärung Österreichs zur vorgesehenen zusätzlichen Beitragsleistung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschliebung des Bundespräsidenten BGBl. Nr. 49/1921 wird diese Erklärung vom

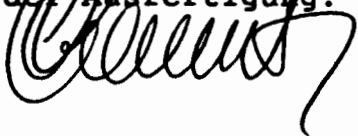
- 3 -

Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

**19. Oktober 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
SPRINGER**

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Springer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.